

Der folgende Artikel erschien in der Zeitschrift KiTa spezial 3/2005, Thema: Partizipation, Hrsg.: Rüdiger Hansen. Die Zeitschrift KiTa spezial ist eine Sonderausgabe zu KiTa aktuell und kann bestellt werden beim Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH (www.wolterskluwer.de)

Rüdiger Hansen

Die Verfassunggebende Versammlung in der Kindertageseinrichtung

Kinder in Kindertageseinrichtungen haben das Recht, an allen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Es wird ihnen von der UN-Kinderrechtskonvention, vom Kinder- und Jugendhilfegesetz und von den Kindertagesstätten-Gesetzen der Länder zugestanden. Trotz dieses formal zugesicherten Rechts liegt die reale Entscheidungs- und Gestaltungsmacht in der Kindergartengruppe zunächst allein in den Händen der Erwachsenen. Die Position der Kinder ähnelt der des Volkes in einer absoluten Monarchie. Zwar gibt es gute und schlechte Monarchen, die auf ihre Untertanen mehr oder weniger Rücksicht nehmen, sie mehr oder weniger in ihre Entscheidungen einbeziehen. Aber die punktuell zugestandenen Mitspracherechte können jederzeit wieder entzogen werden. Es gibt keine Rechtssicherheit. Auch die Beteiligung der Kinder in einer Kindergartengruppe ist vom „guten Willen“ der Erzieherin abhängig. Daher müssen die Beteiligungsrechte der Kinder strukturell verankert werden.

Die strukturelle Verankerung von Partizipation verlangt die Einführung institutionalisierter Beteiligungsformen, die für Erwachsene wie für Kinder einen festen Platz im Alltag haben. Kindern wird oft erst bei der Einführung von Kinderkonferenzen, Kinderräten oder Kinderparlamenten bewusst, dass sie überhaupt Rechte haben. Wie sie im Alltagsgeschehen informell beteiligt werden, beeinflusst sicher maßgeblich ihr Wohlbefinden und ihr Engagement. Aber erst die Einführung formaler Beteiligungsgremien führt regelmäßig zur (selbst)bewussten Einforderung der eigenen Mitspracherechte: „Das könnt ihr gar nicht allein bestimmen. Das müssen wir erst im Kinderrat besprechen.“

Die Einführung institutionalisierter Beteiligungsformen erfordert eine intensive Auseinandersetzung der pädagogischen Kräfte über die Inhalte und Grenzen sowie über die Formen der Beteiligung. Sie müssen klären, *worüber* die Kinder künftig mitentscheiden sollen und *wie* die Beteiligung erfolgen soll.

Dass darüber zunächst allein die Erwachsenen befinden sollten, hat mehrere Gründe. Erstens verfügen Kindergarten-Kinder in der Regel über keinerlei Erfahrungen mit demokratischen Gremien, die ihnen ermöglichen würden, angemessene Formen der Beteiligung auszuwählen. Erst wenn sie eine Weile in und mit den neuen Gremien gearbeitet haben, können sie diese beurteilen und gegebenenfalls Veränderungen einfordern. Zweitens – und das ist der gewichtigere Grund – verlangt die Partizipation der Kinder eine freiwillige Machtabgabe der Erwachsenen. Kinder sind nicht in der Lage, ihre Beteiligung – quasi in einem revolutionären Akt – gegenüber den erwachsenen Machthabern durchzusetzen. Ihre demokratischen Mitwirkungsrechte müssen ihnen zunächst zugestanden werden. Nun beteiligen Erwachsene Kinder gern, solange dabei etwas heraus kommt, was ihren Vorstellungen entspricht. Wollen die Kinder aber etwas anderes, dann neigen sie dazu, ihnen die gerade zugestandenen Rechte

– pädagogisch wohl begründet – wieder zu entziehen. Damit also die Erwachsenen die Auswirkungen ihrer Zugeständnisse demokratischer Mitwirkung bereitwillig tragen und sich keine „Hintertürchen“ offen halten, müssen zunächst sie allein über Inhalte und Formen der Kinderbeteiligung entscheiden. Wie solch ein Entscheidungsprozess verlaufen kann, zeigt das im Folgenden geschilderte Beispiel.

Das AWO-Projekt „LernOrt Kita“ will im Kontext der „Lernenden Region“ Neumünster eine „neue Lernkultur“ entwickeln, die die Beteiligung der Kinder (und Eltern) zur Grundlage der Bildungsförderung in den Modelleinrichtungen macht. Die Teams der Modelleinrichtungen „Bollerwagen“ und „Zwergenland“ traten daher als „Verfassungsgebende Versammlungen“ zusammen. Ziel dieser Gremien war nicht, den Kindern möglichst weitgehende Mitspracherechte einzuräumen, sondern Rechtssicherheit herzustellen. Es ging also nicht darum, miteinander um die Rechte der Kinder zu ringen, sondern die individuellen Bedenken und Vorbehalte zu thematisieren und einen Konsens darüber zu erzielen, welche Entscheidungen alle Erwachsenen bereit waren, künftig an die Kinder abzugeben oder mit ihnen zu teilen. So sollte eine Art konstitutioneller Monarchie entstehen, in der rechtlich eindeutig geregelt ist, worüber die Kinder mitentscheiden können und worüber nicht, und in der die pädagogischen Kräfte sich selbst verpflichten, in den ausgewiesenen Fragen keine Entscheidung mehr ohne die Beteiligung der Kinder zu fällen.

In einem ersten Schritt waren die Teams rasch bereit, den Kindern Mitspracherechte über die Raum- und Tagesgestaltung, Themen und Inhalte von Projekten oder Festen, Einrichtungsregeln oder die Mahlzeiten zuzugestehen. Weniger eindeutig waren die Meinungen darüber, ob die Kinder auch über Finanz- und Personalangelegenheiten mitreden sollten. Erste Differenzierungen wurden vorgenommen. Sie sollten nicht über den gesamten Etat der Einrichtungen befinden, wohl aber über Anschaffungen, die sie direkt betreffen. Aber sollten ihre Vorstellungen bei jeder Ausgabe eingeholt werden oder wollten sich die Erwachsenen das Recht vorbehalten, aus ihrer Sicht nötige Anschaffungen ohne vorherige Rücksprache zu tätigen? Kontroverse Diskussionen entstanden auch über die Frage, ob Kinder in der Lage seien, bei Neuanstellungen von pädagogischen Kräften angemessene Entscheidungen zu fällen. Eine Einrichtung gestand letztlich den Kindern ein Vetorecht bei der Einstellung pädagogischer Fachkräfte zu.

Auf den zweiten Blick ließen sich auch andere Mitspracherechte nicht mehr so allgemein benennen. Sollten die Kinder wirklich über die Gestaltung aller Räume mitreden, auch über die Materialkammer, das Büro und den Mitarbeiter-Raum? Sollte die Teilnahme an inhaltlichen Angeboten (beispielsweise Übungen zur phonologischen Bewusstheit) künftig freiwillig sein oder weiterhin für einzelne Kinder verpflichtend bleiben? Sollten sie künftig tatsächlich mitentscheiden, ob, wann, wo, mit wem, was, wie viel und wie sie essen würden?

Insbesondere die Frage der Mitbestimmung über die Mahlzeiten führte in einer Einrichtung zu vielschichtigen und widersprüchlichen Auseinandersetzungen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Müssten Kinder auch künftig „wenigstens probieren“ oder würde es akzeptiert werden, wenn sie etwas nicht essen wollten? Es stellte sich heraus, dass meist die sehr unterschiedlichen eigenen Erfahrungen die wenig objektive Grundlage für die Haltung der Erwachsenen in dieser Frage waren. Die Ergebnisse eines Modellversuchs zur Prävention von Essstörungen wurden herangezogen, in dem jegliche Reglementierungen rund um die Nahrungsaufnahme aufgehoben wurden, lediglich ein reichhaltiges Angebot vorgehalten und für eine angenehme Atmosphäre im Speiseraum der Einrichtung gesorgt wurde. Die Erzieherinnen und Erzieher hegten Zweifel: „Können wir das wirklich den Kindern überlassen? Müssen wir nicht dafür sorgen, dass sie sich ausreichend und ausgewogen

ernähren?“ Den Kindern in dieser wie in anderen Fragen die Verantwortung für sich selbst zuzugestehen, erfordert die Macht über die Situation aus der Hand zu geben. Machtabgabe bedeutet Kontrollverlust und verlangt Ver- und Zutrauen. In diesem Fall konnten sich alle pädagogischen Kräfte – nicht zuletzt angesichts vieler als sinnlos erlebter Machtkämpfe um die Nahrungsaufnahme der Kinder – dazu durchringen, ihnen künftig die Entscheidung zu überlassen, ob, was und wie viel sie essen. Lediglich wie gegessen würde, wollten weiterhin sie bestimmen, da sie sich in der Pflicht sahen, insbesondere sozial benachteiligten Kindern eine allgemein akzeptierte Tischkultur nahe zu bringen.

So wurden die Beteiligungsrechte der Kinder nach und nach präziser gefasst. In den abschließend juristisch ausformulierten Verfassungen liest sich das dann folgendermaßen:

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 9 Mahlzeiten

(1) Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Küchenbereich mitentscheiden über die Auswahl und die Gestaltung des Frühstücks und des Mittagessens. Das Mitspracherecht umfasst die Entscheidungen darüber, ob, was und wie viel sie essen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

(aus der Verfassung der Kita Bollerwagen)

In der anderen Modelleinrichtung diskutierten die Kolleginnen und Kollegen intensiv über die Bewegungsfreiheit, die sie den Kindern in der Tagesstätte zugestehen wollten. Die Einrichtung befindet sich im ersten Stock eines ehemaligen Fabrikgebäudes. Der großzügige Bewegungsraum in der zweiten Etage sowie das Außengelände, das jenseits eines öffentlichen Weges (ohne Straßenverkehr) liegt, können nur über das allgemeine Treppenhaus des Gebäudes erreicht werden. Die Erzieherinnen und Erzieher sahen sich bislang immer wieder genötigt, den Kindern die Benutzung dieser begehrten Spielbereiche zu verweigern, wenn aufgrund der Personalsituation keine erwachsene Begleitung möglich war. Sollten sie den Kindern das Recht zugestehen, diese Bereiche unbeaufsichtigt zu nutzen?

Die Debatte führte zu keiner Einigung. Während einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es so manchem Kind zutrauten, von dieser Möglichkeit verantwortungsbewusst Gebrauch zu machen, sahen andere zwar auch die Vorteile einer solchen Lösung, fürchteten aber, es könne etwas passieren, ohne das sie eingreifen könnten. Schließlich verständigten sie sich darauf, die Möglichkeit eines solchen Zugeständnisses zwar in die Verfassung aufzunehmen, jedoch keine allgemeine Erlaubnis auszusprechen, sondern die Frage sozusagen zur Wiedervorlage zurückzustellen. Im Verfassungstext klingt das so:

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Spielbereiche ohne Aufsicht

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter räumen Kindern, die sich diesbezüglich als zuverlässig erwiesen haben, grundsätzlich das Recht ein, bestimmte Spielräume wie den Bewegungsraum oder den Spielplatz ohne erwachsene Aufsichtspersonen zu nutzen.

(2) Über die praktische Anwendung dieses Rechts entscheidet die Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor den Wahlen für die nächste Legislaturperiode des Hohen Rates.

(aus der Verfassung der Kita Zwergenland)

Erst nachdem auf diese Weise die Inhalte und Grenzen der Beteiligung der Kinder geklärt waren, befassten sich die Teams mit der Frage, welcher Gremien es bedürfe, damit die Kinder über die ihnen nunmehr zugestandenen Bereiche mitentscheiden könnten. Sie stellten fest, dass viele der angesprochenen Fragen bereits auf Gruppenebene unter Kindern und Erwachsenen ausgehandelt werden könnten, aber dass es auch Angelegenheiten gäbe, die die ganze Einrichtung betreffen. Daher sollten föderal aufgebaute Systeme aus gruppeninternen Gremien und übergeordneten einrichtungsbezogenen Gremien entstehen.

In den Gruppen sollten „Gruppenkonferenzen“ stattfinden, an denen alle Kinder und die pädagogischen Kräfte teilnehmen. Aufgrund der Größe der Einrichtungen (3 bzw. 4 Gruppen im Vormittagsbereich) wurden Vollversammlungen aller Kinder auf Einrichtungsebene nicht als angemessene Arbeitsform empfunden. Daher sollten anders als auf Gruppenebene auf der Einrichtungsebene repräsentative Gremien – der „Hohe Rat“ bzw. das „Kita-Parlament“ – eingeführt werden, in denen Delegierte der Kindergruppen, des Teams, der Leitung und der Eltern über gruppenübergreifende Angelegenheiten entscheiden sollten.

Nun ging es darum, die Anzahl der Delegierten, die Länge der Legislaturperiode und die Form des Transfers zwischen den Gremien festzulegen, zu entscheiden, wie oft, wann und wo die Gremien zusammentreten sollten, wie Themen gefunden, bzw. eine Tagesordnung erstellt werden sollten, wer moderieren und wer dokumentieren sollte, wie dokumentiert werden könnte, so dass alle Beteiligten die Entscheidungen nach„lesen“ könnten, und welche Entscheidungsmodi gelten sollten. Diese zunächst einfach anmutenden strukturellen Erwägungen führten immer wieder zu grundlegenden inhaltlichen Fragen der Beteiligung von Kindern zurück.

Um die Anzahl der Delegierten festzulegen, stellten die Teams folgende Überlegungen an: „Das Gremium sollte nicht zu groß werden, um arbeitsfähig zu sein. Die Kinder sollten nicht allein eine Gruppe vertreten müssen; und sie sollten im Gremium den Erwachsenen zahlenmäßig überlegen sein, um deren körperliche und sprachliche Dominanz spürbar auszugleichen.“ Das warf die besorgte Frage auf, ob denn die Kinder mit ihrer Mehrheit alle Vorstellungen der Erwachsenen überstimmen könnten. Auseinandersetzungen über die Beteiligung von Kindern machen immer wieder deutlich, wie sehr Erwachsene sich als einheitliche Gruppe gegenüber den Kindern auf der anderen Seite verstehen. Eine Formulierung, die zuvor bereits in anderen Einrichtungen in Schleswig-Holstein Anwendung gefunden hatte, konnte auch diesmal die Bedenken ausräumen: „Es dürfen keine Entscheidungen gegen die Stimmen aller Erwachsenen, aber auch nicht gegen die Stimmen aller Kinder gefällt werden.“ In der Praxis hat es anschließend meines Wissens noch nie einen Fall gegeben, in dem Kinder und Erwachsene sich so ausschließlich gegenüber standen.

Als es um die Moderation der Gremien ging, wurde deutlich, dass die Erwachsenen in den Beteiligungsgremien mehrere Rollen gleichzeitig übernehmen müssen. Sie moderieren – zumindest anfänglich – die Sitzungen, sie vertreten ihre eigenen bzw. die Interessen des Teams und sie müssen die Kinder dabei unterstützen, ihre Interessen zu vertreten – gegebenenfalls sogar gegen ihre eigenen Vorstellungen. Dies erfordert eine hohe Authentizität des eigenen demokratischen Selbstverständnisses und transparente Rollenwechsel, damit die

Aushandlungsprozesse tatsächlich demokratisch verlaufen können. Eine Einrichtung zog daraus die Konsequenz, eine derartige Ämterhäufung im „Hohen Rat“ zu unterbinden. Die Delegierten des Teams haben dort die Aufgabe, sich für die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, während die Kinder sich aus dem Team eine Begleitung wählen, die explizit die Aufgabe übernimmt, sie in diesem Gremium zu unterstützen.

Nachdem die Inhalte und die Formen der institutionalisierten Beteiligung in den jeweiligen Teams im Konsens verabschiedet waren, wurden sie „in Paragraphen gegossen“ und zu Verfassungen geordnet. Diese wurden in „zweiter Lesung“ im Rahmen von Dienstbesprechungen noch einmal überarbeitet und verabschiedet.

Die Teams hatten die künftigen Rechte der Kinder in den Modelleinrichtungen herausgearbeitet. Wie aber sollten die Wünsche von Eltern berücksichtigt werden, wenn sie den Rechten, die die pädagogischen Kräfte den Kindern zugestehen wollten, widersprächen? Es war unausweichlich, dass die Beteiligung der Kinder auch eine Beteiligung der Eltern nach sich ziehen würde. Die Teams bereiteten sich gründlich auf die Elternbeteiligung vor. Sie stellten die Verfassungen und die pädagogischen Hintergründe ihres Vorgehens vor und fanden insgesamt Zustimmung, wenngleich einige Eltern sich sorgten, dass sie künftig auch zu Hause alles würden diskutieren müssen – eine Sorge, die einige Eltern wenige Wochen später als berechtigt erkannten.

Während dennoch einige Eltern mit den Neuerungen haderten, überraschten die Kinder die Erwachsenen nun häufig mit der Kompetenz, mit der sie ihre neuen Rechte nutzten. In einer Gruppenkonferenz fragten die Erzieherinnen anknüpfend an die kontroverse Diskussion im Team, was Kinder können müssten, die alleine auf den Spielplatz hinunter gehen wollten. Diese antworteten prompt: „Die dürfen nicht weglaufen und müssen Hilfe holen können, wenn was passiert.“ Die Erzieherinnen fragten weiter, wer das denn könne, und waren erstaunt, dass sowohl die Selbsteinschätzung der Kinder, als auch die Fremdeinschätzung durch andere Kinder mit ihren eigenen Vorstellungen weitgehend übereinstimmte. Inzwischen haben in mehreren Gruppen Kinder das Recht, ohne Begleitung Erwachsener das Außengelände zu benutzen. Die Kinder selbst haben festgelegt, dass stets nur mindestens drei Kinder zusammen raus gehen dürfen. Denn, wenn ein Kind sich verletzt, muss ein Kind da bleiben und es trösten und ein anderes Hilfe holen.

Trotz der intensiven Auseinandersetzungen bei der Ausarbeitung der Verfassungen erwischten sich die Teams beider Modelleinrichtungen gleich zu Beginn der Umsetzungsphase dabei, Verfassungsbrüche begangen zu haben. Während in einer Einrichtung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gewohnter Weise ein Sommerfest planten, trafen sich ihre Kolleginnen und Kollegen in der anderen Modellkita nach der Schließungszeit im Sommer wie jedes Jahr einen Tag bevor die Kinder wieder kamen, um die Räume auf- und zum Teil auch umzuräumen. Beide Teams wurden sich in einer Reflexionsphase bewusst, dass diese Vorgehensweisen die Kinder um die ihnen gerade zugestandenen Beteiligungsrechte brachten.

Partizipation von Kindern verlangt von Erwachsenen einen Perspektivenwechsel zu vollziehen. Kinder als Subjekte ihrer eigenen Entwicklung und Träger von Rechten wahr- und ernstzunehmen, bedeutet Routinen zu hinterfragen und neue Wege zu beschreiten. Um den damit verbundenen hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht werden zu können, benötigen pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen neben Fortbildung und Begleitung vor allem Zeit zur Planung und zur Reflexion.